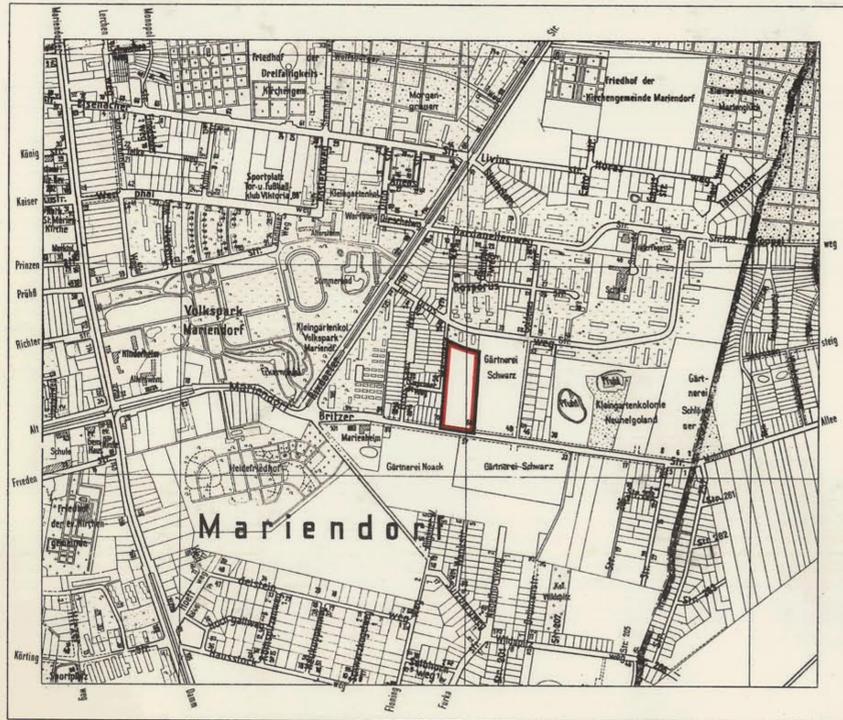


Abzeichnung Bebauungsplan XIII-136

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

für das Grundstück
Britzer Straße 60/68
im Bezirk Tempelhof,
Ortsteil Mariendorf

Übersichtskarte 1:10 000



Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen
im allgemeinen Wohngebiet (4 & Bau WVO)

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen
Baugrenze § 23 der Bau WVO
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen:

Flächen für die Landwirtschaft:

ERWERBSGÄRTNEREI

Sonstige Festsetzungen:

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen

S13

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude

Geschloßzahl

Mauer

Zaun, Hecke

Brücke

Gewässer

Geländehöhe, Straßenhöhe

Bezirksgrenze

Ortsteilgrenze

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

IV

Führung unterirdischer
Versorgungsanlagen

Elektrizität

Heizung

Gas

Wasser

Abwasser

Nachrichten

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes
in Berlin geschützte Bäume

Planergänzungsbestimmungen

- Bauliche Anlagen, die mit der Zweckbestimmung der Fläche für die Landwirtschaft (Erwerbsgärtnerei) im Einklang stehen, können nur innerhalb der Fläche A, B, C, E, F zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Tempelhof, den 12. 8. 67
Bezirksamt Tempelhof von Berlin



Aufgestellt: Berlin-Tempelhof, den 7. 9. 1967

Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Völker

Obervermessungsrat

Lewerenz

Baumsrat

Kreuter

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung

mit Beschluß vom 25. 10. 1967 erhalten und wurde

in der Zeit vom 20. 11. bis 19. 12. 1967 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 6. Februar 1968

Bezirksamt Tempelhof

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Lischner

Oberbaurät

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 3. Mai 1968

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler